

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

**Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen**

Erlangen, den 26. März 2024

Antrag

Verzicht auf Stellung von Strafanträgen wegen Beförderungerschleichung seitens der Erlanger Stadtwerke

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Vertreter*in der Stadt Erlangen wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung der Erlanger Stadtwerke AG, der Geschäftsführung der Erlanger Stadtwerke AG folgende Weisung zu erteilen:

- Die Erlanger Stadtwerke AG stellt ab sofort weder Strafanzeige noch Strafanträge nach § 265a wegen Beförderungerschleichung.

Zur Begründung:

Wiesbaden, Düsseldorf oder Köln haben bereits die Initiative ergriffen und verzichten auf die Stellung von Strafanzeigen wegen Beförderungerschleichung. In Anlehnung an den Antrag in Köln sehen wir folgende Gründe für diesen Antrag:

Es ist mit Sicherheit zu erwarten, dass das Fahren ohne gültigen Fahrausweis auf Bundesebene im kommenden Jahr von einem Straftatbestand zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft wird. Insbesondere Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann setzt sich für eine Entkriminalisierung ein. Die Unterstützung der übrigen Koalitionspartner sowie weiterer Fraktionen gilt als gesichert.

Zum Stichtag 30.06.2022 verbüßten rund 4.400 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe in deutschen Justizvollzugsanstalten, weil die zuvor gegen sie verhängte Geldstrafe nicht gezahlt wurde. In jedem vierten Fall handelt es sich laut einer Recherche von FragDenStaat sowie auch nach einer Studie der Soziologin Nicole Bögelein vom Institut für Kriminologie in Köln um eine Inhaftierung wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis.

Bei § 265a StGB, der dieses Verhalten unter Strafe stellt, handelt es sich um ein sog. Relatives Antragsdelikt, sodass Fahren ohne gültigen Fahrausweis in der Regel nur dann strafrechtlich verfolgt wird, wenn die Tat angezeigt bzw. Strafantrag gestellt wird.

Die Inhaftierung von Menschen, die in der Zwischenzeit bis zur Umsetzung der Gesetzesreform aufgrund eines Verstoßes zu einer Geldstrafe verurteilt werden und diese nicht bezahlen können, ist unverhältnismäßig und sollte auch im Erlanger Stadtgebiet beendet werden.

1. Klassisches Armutsdelikt

„Die bei Ersatzfreiheitsstrafen zugrundeliegenden Vergehen sind meistens klassische Armutsdelikte“, sagt Bögelein. „Drei Viertel der Betroffenen sind Langzeitarbeitslose, jeder fünfte hat keinen festen Wohnsitz, überdurchschnittlich viele haben eine Suchterkrankung – 15 Prozent sind suizidgefährdet.“ Auch nach den Erfahrungen der Berliner Justiz spielen bei Ersatzfreiheitsstrafen vor allem Obdachlosigkeit, Drogen- und Alkoholabhängigkeit, psychische Störungen, psychiatrische Erkrankungen oder desolante körperliche Gesundheitszustände eine Rolle. Vor der Inhaftierung bestehen zwar Möglichkeiten der Ratenzahlung, der gemeinnützigen Arbeit und auch der Pfändung, die laut Bögelein aber vielen Betroffenen gar nicht bewusst sind. Die Betroffenen sind durch die Konfrontation mit den Strafverfolgungsbehörden vielmehr überfordert und ohne Rechtsbeistand nicht in der Lage, entsprechende Anträge zu stellen.

2. Keine wirksame Hilfe für Betroffene im Strafvollzug

Die verhängten Geldstrafen gegen die Betroffenen fallen bezüglich der Tagessätze zumeist sehr gering aus. Ein Tagessatz Geldstrafe wird nach der neuen Gesetzgebung mit jeweils einem halben Tag Ersatzfreiheitsstrafe abgegolten. Dies bedeutet, dass die Betroffenen sich oft nur für eine kurze Zeit in Haft befinden. Diese Zeit ist weder ausreichend, um ihnen dort die benötigten Hilfen zukommen zu lassen, noch sind Justizvollzugsanstalten in erster Linie darauf ausgerichtet, die diesem Fehlverhalten zugrundeliegenden sozialen und gesundheitlichen Probleme nachhaltig zu lösen. Vielmehr werden durch die Inhaftierung auch Menschen, die sich bereits in Betreuung oder Behandlung befinden, von diesen für sie wirklich hilfreichen Instrumenten abgeschnitten. Die Kriminalpolitik kann Maßnahmen der Sozialpolitik nicht ersetzen.

3. Belastung der Ermittlungsbehörden, der Justiz und der Strafvollzugsanstalten

Die Verfolgung und Ahndung des Delikts belasten die Ermittlungsbehörden und die Justiz. Die Behörden sind bereits jetzt überlastet. Die dadurch gebundenen Kapazitäten könnten wesentlich sinnvoller für die Ermittlung und Verurteilung von anderen Straftaten eingesetzt werden. Die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen entlastet werden, um sich auf Dinge zu konzentrieren, für die sie gebraucht werden. Auch die Strafvollzugsanstalten würden durch den Verzicht auf Stellung eines Strafantrages entlastet.

4. Unverhältnismäßig hohe Kosten für Verfahren und Inhaftierung

Die Kosten für die Verfahren und Gefängnisstrafen sind in Relation zu den erschlichenen Leistungen unverhältnismäßig hoch – bei rund 200 Millionen Euro

jährlich.4 Verpflegung, Kleidung und Unterbringung eines Häftlings kosten das Land Bayern rund 174 Euro am Tag. Insbesondere in haushaltspolitisch kritischen Zeiten kann das Geld sinnvoller investiert werden.

5. Fahren ohne Fahrschein bleibt nicht folgenlos

Die Betroffenen schulden weiterhin den Erlanger Verkehrsbetrieben das sogenannte „erhöhte Beförderungsentgelt“. Es bleibt den Verkehrsbetrieben unbenommen, dieses mit zivilrechtlichen Mitteln gegen Personen, die ohne gültigen Fahrausweis gefahren sind, durchzusetzen. Nach erwarteter Herabstufung des Straftatbestandes zu einer Ordnungswidrigkeit wird gegen die Betroffenen – anstatt einer Geldstrafe – eine Geldbuße verhängt. Wird diese nicht bezahlt, droht auch hier im äußersten Fall die sogenannte „Erzwingungshaft“. Eine solche wird – im Gegensatz zu einer Geldstrafe – jedoch nur vollstreckt, wenn die Betroffenen tatsächlich in der Lage sind, diese zu bezahlen. Bei nachgewiesener Armut und Zahlungsunfähigkeit ist eine Inhaftierung also ausgeschlossen.

6. Kein finanzieller Schaden für die Erlanger Stadtwerke

Den Erlanger Stadtwerken entsteht kein finanzieller Schaden. Geldstrafen – sollten diese erfolgreich eingetrieben werden können – werden nicht an die Erlanger Stadtwerke gezahlt, sondern an die Staatskasse. Ein Wegfall der sog. Abschreckungswirkung, also, dass Fahrgäste auf den Kauf eines Fahrausweises in Zukunft verzichten, da keine Strafverfolgung mehr droht, ist kein Argument für die Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis. Die Leiterin der Berliner Vollzugseinrichtung Moabit, Frau Anke Stein, weist zurecht darauf hin, dass die Argumentation mit der abschreckenden Wirkung des Strafgesetzbuches an der „Lebenswirklichkeit“ scheitere. Neben grundsätzlichen Zweifeln an dieser Wirkung ist denklogische Voraussetzung dieser Annahme, dass Betroffene die Wahl haben entweder den Ticketpreis zu entrichten oder dies zu unterlassen. Wie bereits dargestellt, ist der ganz überwiegende Großteil der Betroffenen aber überhaupt nicht in der Lage, diese Abwägung zu treffen. Es geht nicht um Zahlungswilligkeit, sondern Zahlungsfähigkeit. Durch die Einführung des Deutschland-Tickets sind Anreize für zahlungsfähige Fahrgäste geschaffen worden, günstig den ÖPNV im Abonnement zu nutzen.

7. Keine Umgehung der bundesrechtlichen Regelung

Der Straftatbestand ist bereits jetzt als Antragsdelikt ausgestaltet. Der Bundesgesetzgeber überlässt also dem/der Geschädigten die Entscheidung, die Straftat strafrechtlich verfolgen zu lassen oder davon abzusehen. Der Antrag steht somit im Einklang mit dem geltenden Recht.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)